

solcher zum päpstlichen Legaten für England ernannt. Dadurch gewann er, als er sich später mit seinem Bruder überwarf, die Möglichkeit, die englische Kirche als Legat zu regieren, d.h. die römische Kurie billigte hier dieselbe Form einer Vereinigung von kirchlichem und weltlichem Regiment, wie sie 1098 durch Papst Urban II. für Sizilien geschaffen und, als Anaklet II. (Roger II. in Palermo) zum Könige krönte, 1130 durch diesen Papst bestätigt war. In beiden Fällen zeigte es sich jedoch, dass der Staatsmann den Legaten an Aktionskraft übertraf. Für Roger II. bedarf das keines Beweises. Bei Heinrich von Blois zeigt seine ganze Tätigkeit, dass sie auf Ausdehnung und Sicherung der königlichen Macht gerichtet war: er machte die alte königliche Residenz in Winchester zum Mittelpunkt seiner Regierung; der dortige bischöfliche Palast wurde von ihm mit ausserordentlicher Pracht ausgebaut und Winchester zur stärksten Festung des Landes gemacht, und als er später das Zentrum der königlichen Verwaltung von dort nordöstlich nach London verlegte, weil die Lage an der Themse zweckmässiger war, liess er auch dort sofort eine bischöfliche Burg bauen, die ihm als Regenten zur Sicherung dienen sollte. Ebenso tatkräftig sorgte er für Wissenschaft und Kunst durch seine Fürsorge für den Dom in Winchester, für die dortige Bibliothek und - für den Ankauf antiker Statuen, die er auf seinen Reisen nach Rom erwarb, und von dort nach Winchester schaffen liess. Ich möchte auch heute noch die Bedeutung Heinrichs von Blois in seiner Herrschertätigkeit sehen und ihn, wie ich es früher getan habe, als Enkel Wilhelms des Eroberers an die Seite der anderen grossen Normannenherrscher Jaroslaws I. von Kiew und Rogers II. von Palermo stellen; denn er hat den Grund gelegt für die grossen politischen Erfolge, vor allem durch die Eroberung der Normandie im Jahre 1144, durch die er in Frankreich wieder festen Fuss fasste. Aber er war als Mäzenat zugleich unter den Einfluss der römischen Antike gekommen, die damals in Rom durch Arnold von Brescia und seine Anhänger ihre Renaissance erlebte. Dieser Enkel Wilhelms des Eroberers vereinigte in seiner Person alle Eigenschaften, die im Kiewer Warägerstaate Jaroslaw I. (gest. 1054) zum ersten grossen Herrscher dieses Staates machten; er unterschied sich von ihm nur dadurch, dass Jaroslaw auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst seine Anregungen aus Byzanz und nicht aus Rom erhielt. Das wichtigste Moment aber war, dass die politische Entwicklung seit der Regierung der Blois einen ganz ausserordentlichen Fortschritt machte. Dieser Fortschritt ist, wie bekannt, aufs Engste mit den Namen jener zwei Frauen verbunden, die, zu langen Kämpfen um den englischen Königsthron den Anlass gaben: die erste war Mathilde, die Tochter Heinrichs I. von England und die Mutter Heinrichs II. von England, die 1114 den deutschen Kaiser Heinrich V. geheiratet hatte und in 2. Ehe mit dem Grafen Gottfried von Anjou aus dem Hause Plantagenet verbunden war; und die zweite Frau war jene Eleonore von Poitou, die Erbin Wilhelms X. von Aquitanien, die in erster Ehe mit König Ludwig VII. von Frankreich verbunden war, und nach der Scheidung mit ihm 1152 Heinrich II. von England heiratete. Die Folgen dieser Heiraten waren, dass der englische König seitdem neben der Herrschaft in der Normandie auch die Grafschaften Maine, Anjou, Poitou und das Herzogtum Aquitanien (Guyenne) erwarb, mit anderen Worten das englische Reich umfasste fortan zugleich fast das ganze westliche Frankreich. Es war nun zu einem entscheidenden Faktor der europäischen Entwicklung geworden.

Neben Deutschland, Frankreich und England beansprucht auch Italien in diesen Übergangsjahren ein besonderes Interesse. Allerdings war es kein einheitliches Staatsgebilde, es zerfiel in vier Teile: 1) den süditalienisch-sizilianischen Staat unter normannischer Herrschaft. Die Eigenart dieses Staates lag darin, dass "die nach dem Süden mitgebrachten normannisch-französischen Gewohnheiten", wie das von Roger II. 1140 geschaffene Gesetzbuch, die "Assisen von Ariano" erkennen lässt, "ergänzt wurden durch römisch-byzantinische, kanonische und langobardische Rechtsbestimmungen". Die Grundlage für den Aufbau des Staates bildeten die normannischen Gewohnheiten (mit der starken Machtstellung des Monarchen,